



Kooperationsvertrag

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß dem Gesetz
über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

..... – im folgenden „Träger“ genannt –

und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Berufsfachschule für Altenpflege, **Albert-Schweitzer-Schule 74889 Sinsheim** – im folgenden „Berufsfachschule“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Die Berufsfachschule für Altenpflege und der Träger der praktischen Ausbildung in der Altenpflege bilden Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) vom 17. November 2000 (BGBl. 2000 S. 1513) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien den in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AltPflG genannten Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen.



§ 2

Altenpflegeausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des AltPflG und der dazu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) sowie der Ordnung des baden-württembergischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflege vom 14. Mai 2003 (AltPflAPBFS) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in theoretischen und praktischen Unterricht an der Berufsfachschule für Altenpflege sowie eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und ggf. bei weiteren Praktikumsstellen.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Bei nicht bestandener Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Bestimmungen.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt gemäß § Abs. 4 AltPflG die Berufsfachschule. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Berufsfachschule unter Beachtung der in § 1 AltPflAPrV nach Art und Umfang vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

§ 3

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in den jeweiligen Stellen der praktischen Ausbildung einzusetzen und ihnen die Teilnahme am stundenplanmäßig vorgesehenen Unterricht an der Berufsfachschule zu ermöglichen. Den Auszubildenden ist Urlaub während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.
- (2) **3-jährige Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in**
Die praktische Ausbildung soll neben den in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AltPflG vorgesehenen Einrichtungen auch in weiteren Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AltPflG erfolgen. Der Träger sieht 200 Beschäftigungsstunden im ambulanten und 1.800 Beschäftigungsstunden im stationären Bereich vor. Er wird dem Auszubildenden darüber hinaus praktische Beschäftigungen und Anleitungen im Umfang von 300 Stunden im gerontopsychiatrischen Bereich und von 200 Stunden in Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken vermitteln. Er benennt der Berufsfachschule die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte vorgesehenen Ausbildungsstätten.



1-jährige Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer/in

Die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe und der Träger verpflichten sich, nach Maßgabe der Schulversuchsbestimmungen der Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe vom 18 Juli 2012 Az.41-6622.88/24 auszubilden.

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen nach §4 Abs.3 des Altenpflegegesetzes zu erfolgen und umfasst 850 Stunden. Der Träger sieht Beschäftigungsstunden im stationären und Beschäftigungsstunden im ambulanten Bereich vor. Er benennt der Berufsfachschule die dazu vorgesehenen Ausbildungsstätten.

(Anmerkung: für den Außeneinsatz in der ambulanten bzw. stationären Pflege sind mind. 100 Stunden vorgeschrieben)

- (3) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte im Sinne von § 2 Abs. 2 AltPflAPrV i.V. mit § 1 Abs. 4 AltPflGTräVO ein, die die Praxisanleitung der Auszubildenden wahrnehmen. Vor Beginn eines Ausbildungsjahres macht er gegenüber der Berufsfachschule Angaben darüber, inwieweit der nach § 1 der AltPflGTräVO geforderte Personalbestand vorhanden ist. Über etwaige Veränderungen des Bestands informiert er die Schule zum Beginn des jeweiligen Schuljahres.
- (4) Der Träger benennt der Berufsfachschule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Schulbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Berufsfachschule fungiert. Er sagt zu, an mindestens zwei Schulbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass eine berufspädagogisch erfahrene Pflegefachkraft nach Absatz 3 vor jedem Zeugnisternin an der Beurteilung der praktischen Leistungen der Auszubildenden durch die Berufsfachschule mitwirkt.

§ 4

Aufgaben der Berufsfachschule für Altenpflege

- (1) Die Berufsfachschule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie die Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.
- (2) Die Berufsfachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.
- (3) Die Berufsfachschule stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Lehrplan zur Verfügung.



§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Auszubildenden.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen gemäß dem AltPflG nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrages wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Berufsfachschule eng zusammen.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Vertragsbedingungen bestehen, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Ende geführt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vertragsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

_____, den _____
Ort Datum

Für den Träger der praktischen
Ausbildung

Für die Berufsfachschule für
Altenpflege/Altenpflegehilfe



Ergänzende Erklärung zum aktuell gültigen Kooperationsvertrag

Die Berufsfachschule für Altenpflege erteilt ihr Einverständnis und vereinbart hierdurch mit den Vertragspartnern, dass die im Außeneinsatz (ambulante oder stationäre Pflege) der 1BFAHT geleisteten Stunden entsprechend des § 3 (2) des Kooperationsvertrages, auf die zu leistenden Stunden im Außeneinsatz (ambulante oder stationäre Pflege) der 3 BFA im Verhältnis 1:1 angerechnet werden.

Sinsheim, den

i.A. Renate Petermann
Abteilungsleiterin Altenpflege